

BESCHLUSSVORLAGE V0783/24 öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Kämmerei
	Kostenstelle (UA)	0300
	Amtsleiter/in	Wendl, Stefanie
	Telefon	3 05-13 08
	Telefax	3 05-13 19
	E-Mail	kaemmerei@ingolstadt.de
Datum	21.10.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	22.10.2024	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Ermächtigung zum Abschluss eines Kreditvertrages in Höhe von bis zu 20.000 TEuro
(Referent: Herr Fleckinger)

Antrag:

1. Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung im Rahmen des in der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2024 festgesetzten Betrages für Kredite zum Abschluss eines Kreditvertrages für ein Kommunaldarlehen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einer Höhe von 20.000 TEuro im Haushaltsjahr 2024.
2. Die Auswahl des Kreditgebers erfolgt entsprechend des wirtschaftlichsten Angebotes.
3. Die Verwaltung berichtet dem Stadtrat, in welchem Umfang und zu welchen Konditionen sie hiervon Gebrauch gemacht hat.

gez.

Franz Fleckinger
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2025: 912000.807000 Zinsen an private Unternehmen 912000.977600 Ordentliche Tilgung Anmeldung zum Haushalt 2026: 912000.807000 Zinsen an private Unternehmen 912000.977600 Ordentliche Tilgung Anmeldung zum Haushalt 2027: 912000.807000 Zinsen an private Unternehmen 912000.977600 Ordentliche Tilgung	Euro: 545,5 TEuro 435,7 TEuro 533,4 TEuro 447,8 TEuro 521,0 TEuro 460,2 TEuro
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Darstellung der Abweichung zum Haushalt bzw. Finanzplanung 2025 bis 2027:

Verwaltungshaushalt 912000.807000 (Zinsen an private Unternehmen)

	Bedarf	Ansatz	Fehlbetrag
	in Euro		
2025	545.532	3.690.700	0
2026	533.427	5.737.100	0
2027	520.985	6.750.600	0

Vermögenshaushalt 912000.977600 (Ordentliche Tilgung)

	Bedarf	Ansatz	Fehlbetrag
	in Euro		
2025	435.688	2.323.800	0
2026	447.794	3.717.000	0
2027	460.236	4.541.900	0

Kurzvortrag:

Die Verwaltungsleitung wird ermächtigt, unter Abwägung von Wirtschaftlichkeitskriterien im Jahr 2024 Kredite in Höhe von bis zu 20.000 TEuro aufzunehmen. Die Kommunaldarlehen sind als Annuitätendarlehen mit einer Zinsbindung von 10 bzw. alternativ von 20 Jahren und einer Laufzeit von 30 Jahren auszuschreiben, wobei hinsichtlich der Zinsbindung und weiteren Kriterien die wirtschaftlichste Konstellation auszuwählen ist.

Zudem werden KfW-Kredite angefragt und überprüft.

Zuständigkeit des Stadtrates

Die Zuständigkeit für den Abschluss von Kreditneuaufnahmen und Umschuldungen ist in der Gemeindeordnung (GO) nicht explizit einem Gemeindeorgan (Gemeinderat, Bürgermeister, beschließender Ausschuss) zugeordnet. Nachdem die Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages für Kreditneuaufnahmen weder eine Angelegenheit ist, deren Zuständigkeit der Vollversammlung kraft Gesetzes zugewiesen ist (§§ 1, 2 GeschO), noch als laufende Angelegenheit dem Oberbürgermeister obliegt (vgl. § 14 GeschO), ist die hier von der Verwaltung vorgetragene Kreditaufnahme aufgrund der vorgenannten fehlenden Zuständigkeitsregelungen entsprechend der Kompetenzverteilung nach Art. 29 GO hier dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Als laufende Angelegenheit sind lediglich Umschuldungen (§ 14 Nr. 13 GeschO) und die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des festgesetzten Gesamtbetrages (§ 14 Nr. 16 GeschO) möglich. Angesichts der Kredithöhe von 20.000 TEuro ist die Ausschusszuständigkeit des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Arbeit nicht gegeben (§ 5 Satz 2 Abs. 2 Nr. 13 lit. b) GeschO).

Entscheidungsgründe für Kreditaufnahme

Bei der Haushaltsaufstellung 2024 war bereits eine Kreditaufnahme von 30.000 TEuro vorgesehen. Mit dem Haushaltsbeschluss wurde seitens des Stadtrats ergänzend vorgegeben, davon nach Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen. Die Berechnung des vorläufigen Jahresabschlusses zeigt nun aber, dass ohne eine zumindest teilweise Aufnahme dieser Fremdmittel der Haushalt 2024 nicht planmäßig abgeschlossen werden kann. Insbesondere müssten mindestens 14.000 TEuro zusätzlich aus der Rücklage entnommen werden.

	Ansatz 2024	Vorl. Jahresabschluss 2024	Differenz
Rücklagenentnahme	114.289 TEuro	128.551 TEuro	+ 14.262 TEuro
Kreditaufnahme	30.000 TEuro	0 Euro	-30.000 TEuro

Eine in Abweichung zum Haushaltsplan 2024 höhere Rücklagenentnahme würde den Spielraum für die Haushaltsplanung 2025 deutlich einschränken, da ein geringerer Betrag zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts zur Verfügung stünde, als in der Finanzplanung vorgesehen.

Da Kreditaufnahmen hinsichtlich des Zeitpunkts und der Tranchen in enger Abstimmung mit der Stadtkasse erfolgen müssen, um die jederzeitige Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit gewährleisten zu können (Liquiditätsmanagement), ist eine flexiblere Aufnahme der beschlossenen Mittel unumgänglich, um Liquiditätsengpässen entgegenwirken zu können.

Durch den Wegfall des Gremienvorbehaltes bei der konkreten Zuschlagserteilung an den bestbietenden Kreditgeber werden die Vorlaufzeiten bei Kreditneuaufnahmen verkürzt. Damit können auch die Banken und Finanzinstitute wieder einfacher Angebote abgeben und an den Kreditausschreibungen aktiv teilnehmen. Mögliche Aufschläge aufgrund langer Vorlaufzeiten können entfallen, was sich positiv auf die Konditionen auswirkt.

Konditionen und Modellrechnung

Nach derzeitigen Recherchen ist bei einer Zinsbindung von 10 Jahren mit einem nominalen Zinssatz zwischen 2,59 % und 3,48 % zu rechnen. Die Entwicklungen am Finanzmarkt sind allerdings volatil, so dass bis zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme keine sicheren Prognosen abgegeben werden können. Für die Darstellung der finanziellen Auswirkungen haben wir der Berechnung einen Modellzinssatz von 2,75 % zugrunde gelegt.

Modellrechnung:

20.000 TEuro, 2,75 %, 30 Jahre Laufzeit, vierteljährliche Zins- und Tilgungszahlung

2025: Tilgung 435,7 TEuro, Zinsen 545,5 TEuro

2026: Tilgung 447,8 TEuro, Zinsen 533,4 TEuro

2027: Tilgung 460,2 TEuro, Zinsen 521,0 TEuro

Die Belastung für den Verwaltungshaushalt aus Zinszahlung und Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgung läge damit bei 981,2 TEuro p. a.

Prüfung der haushaltsrechtlichen Zulässigkeit

Im Haushaltsjahr 2024 steht gem. der Haushaltssatzung 2024 folgender Kreditrahmen zur Verfügung:

§ 2 der Haushaltssatzung 2024	30.000 TEuro
Kreditermächtigungen aus den Vorjahren	0 Euro
<hr/>	
Kreditermächtigung gesamt	30.000 TEuro
davon bereits beansprucht	0 Euro
verbleibende Kreditermächtigung	30.000 TEuro

Gem. Art. 62 Abs. 3 GO sind Kreditaufnahmen nur subsidiär nach Ausschöpfung anderer Deckungsmöglichkeiten und unter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Betracht zu ziehen.

Mit dem Haushaltsbeschluss 2024 hat der Stadtrat bereits einer Entlastung des Haushalts um rd. 25.000 TEuro zugestimmt. Darüber hinaus wurden in der ersten Jahreshälfte 2024 ein umfassendes Konsolidierungspaket mit einem Volumen von rd. 57,55 Mio. Euro (ohne Grundsteuer) für die Jahre 2025 - 2027 beschlossen und sowohl Einnahmen in Form von Gebühren und Entgelten erhöht sowie umfangreiche Ausgabeneinsparungen umgesetzt. Ein Vorschlag zur Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer befindet sich parallel zu dieser Vorlage im Sitzungslauf.

Die Kreditaufnahme ist somit haushaltsrechtlich zulässig.